



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Arbeit, Soziales
und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Frau Abteilungsleiterin
Isolde Hofmann
Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg

vorab per E-Mail: Isolde.Hofmann@ms.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg
Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
[http:// www.kommunales-sachsen-anhalt.de](http://www.kommunales-sachsen-anhalt.de)

Magdeburg, 06.07.2017

Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Frau Hofmann,

aus unserer Mitgliedschaft sich wir informiert worden, dass sich das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration aktuell zur Tragung von Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen geäußert hat. Wir verweisen insoweit auf Ihr Schreiben an den Landkreis Börde vom 27. Juni 2017.

Ihr Haus vertritt darin die Auffassung, dass die von den Eltern gemäß § 13 Abs. 7 KiFöG zu tragenden Verpflegungskosten zwar die sogenannten unmittelbaren Kosten beinhalten sollen, nicht aber die mittelbaren Kosten.

Als unmittelbare Kosten werden lediglich die Kosten für die Beschaffung, Zubereitung und Lieferung der in der Kindertagesstätte angebotenen Speisen und Getränke angesehen.

Die mittelbaren Kosten sollen demgegenüber u.a. folgendes umfassen:

- Küchenkräfte, die Tätigkeiten erledigen, die im Zusammenhang mit der Mittagsversorgung stehen, u. a. das Essen in Empfang nehmen, die Schüsseln befüllen, diese in die Essbereiche bringen und den Abwasch erledigen;
- Sachkosten (z.B. Geschirrspüler, Kühlschrank, usw.),
- Investitionskosten zur Bereitstellung der Räumlichkeit - Küche.

Nach der von Ihrem Haus geäußerten Rechtsauffassung sind die mittelbaren Kosten für die Bereitstellung der Mittagsverpflegung Bestandteil der sachlichen und personellen Infrastruktur von Kindertagesstätten, die Bestandteil der Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarun-

gen nach §§ 78b bis e SGB VIII zwischen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der Kindertagesstätte sein sollten.

Die von Ihrem Haus geäußerte Rechtsauffassung widerspricht nicht nur der überwiegenden Praxis, sie lässt sich auch nicht aus den geltenden KiFöG-Regelungen ableiten.

Gemäß § 5 Abs. 5 KiFöG hat der Träger der Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsverpflegung zu sichern. Dem Träger der Einrichtung ist es überlassen, wie er die Mittagsversorgung gewährleistet. Er kann die Verpflegung selbst anbieten oder durch einen externen Anbieter („Caterer“) absichern, an den dann auch die Eltern auf vertraglicher Grundlage die Vergütung für das Essen zu zahlen haben (vgl. dazu die Kommentierung in Busch, Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt, 2. Auflage 2015, zu § 5, Ziffer 8).

§ 13 Abs. 7 KiFöG LSA regelt im Weiteren klarstellend, dass die Eltern die Verpflegungskosten tragen.

Für eine Differenzierung in unmittelbare und mittelbare Verpflegungskosten, wie sie Ihr Haus vornimmt, sehen wir keine gesetzliche Grundlage. Nach der insoweit eindeutigen Gesetzeslage können alle Kosten, die kausal auf die Inanspruchnahme einer Verpflegungsleistung zurückgeführt werden können, auch den Eltern direkt in Rechnung gestellt werden.

Wir halten dies Ergebnis auch nicht für unbillig, zumal für einkommensschwache Eltern eine Finanzierung des Verpflegungsaufwandes, jedenfalls für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung, aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes in Betracht kommt. Demgegenüber müssten bei einer Differenzierung in unmittelbare und mittelbare Kosten auch diejenigen Eltern für die mittelbaren Kosten aufkommen, deren Kinder gar keine Verpflegung in Anspruch nehmen.

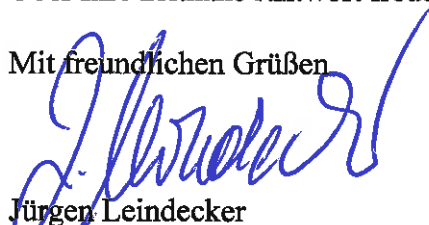
Ihre Verlautbarung halten wir auch deshalb für irritierend, weil der Eindruck entsteht, die Kindertageseinrichtungen würden regelmäßig Küchen- oder hauswirtschaftliches Personal vorhalten bzw. das pädagogische Fachpersonal würde auch insoweit Aufgaben übernehmen (müssen). Dies ist aber in der Praxis nicht der Fall. Tätigkeiten der Essensbereitstellung in der Einrichtung, auch die Portionierung, werden durch die Essenslieferanten erbracht, wofür auch Fragen der Lebensmittelhygiene sprechen. Auch diese Leistungen sind von den Eltern zu finanzieren. Für eine Einbeziehung in die LQEs sehen wir keine rechtliche Grundlage.

Das jetzige Verfahren hat sich bewährt und sollte nicht grundlos in Frage gestellt werden.

Wir bitten Sie deshalb, Ihre Rechtsauffassung zu überdenken.

Über Ihre zeitnahe Antwort freuen wir uns.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt


Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt